

Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile

Teil XXXIIIa

XXXIIIa. Vertrag zwischen Erzbischof Siegfried von Westerb- burg und Graf Adolf V. von Berg (19. Mai 1289)

Die Schlacht von Worringen (5. Juni 1288) beendete die hochmittelalterliche politische Vorherrschaft des Kölner Erzbischofs am Niederrhein. Eine Folge der militärischen Auseinandersetzung war die Stadterhebung Düsseldorfs (14. August 1288), eine andere der auf Latein verfasste (Sühne-) Vertrag vom 19. Mai 1289 zwischen dem Kölner Erzbischof Siegfried von Westerbürg (1275-1297) und dem Grafen Adolf V. von Berg (1259-1296). Nach seiner Niederlage in der Schlacht bei Worringen fand sich Erzbischof Siegfried als Gefangener des Grafen von Berg auf dessen Burg Burg a.d. Wupper. Die Zugeständnisse, die der Kölner Erzbischof im Vertrag dem bergischen Grafen machte, waren eine Voraussetzung für die Freilassung Siegfrieds und für dessen Rückkehr auf die politische Bühne.

Quelle: Vertrag des Kölner Erzbischofs mit dem bergischen Grafen (19. Mai 1289)

Im Namen Gottes amen. Wir, Siegfried, durch die Gnade Gottes Erzbischof der Kölner Kirche, Erzkanzler des heiligen Reiches für Italien, machen allen, die das vorliegende Schriftstück lesen werden, bekannt, dass wir hinsichtlich aller Kriege und Streitigkeiten zwischen uns und den adligen Männern, Graf Adolf von Berg und Heinrich von Berg, Herr von Windeck [†ca.1295], Brüder, auf der einen Seite bewegt wurden durch unsere geliebten Getreuen und bedrängt von der anderen [Seite] und dass mit dazukommender Zustimmung der Geliebten in Christus, des Propstes Konrad, des Domdekans Dietrich, des Propstes Werner von St. Gereon, des Chorbischofs Johannes, des Scholasters Wikbold vom Domkapitel und anderer Würdenträger, der Kirchen und der Klöster der Stadt und der Diözese Köln eine versöhnliche Einigung und Regelung getroffen wurde diesen Inhalts: Wir, der Erzbischof und unsere Nachfolger sowie die Kölner Kirche, verzichten und geben auf gegenüber dem besagten Grafen [Adolf] und Heinrich für die Zukunft die Einflussnahme auf ihr ganzes Erbe, was Recht, Gunst, Gnade und gute Gewohnheit, Gerichtsbarkeit und [Landes-] Herrschaft anbetrifft, so wie diese sie in dieser Stunde besitzen und innehaben, innehaben und besitzen mögen, und wie deren Vorfahren sie innegehabt und besessen haben, seien sie [Gerichtsbarkeit und Herrschaft] auch gegen uns oder unsere Vorgänger und die Kölner Kirche gerichtet oder nicht. Ebenso zahlen wir für die diesem Grafen und seinen Leuten durch uns und unsere Leute zugefügten Schäden diesem Grafen oder seinen Erben zwölftausend guter und rechtmäßiger Kölner Mark, zwölf Schillinge je Mark gerechnet. Von diesen zahlen wir tausend Mark innerhalb von drei Monaten nach unserer Freilassung, wenn wir [also] frei und ungebunden sind, und innerhalb der drei Monate, die darauf unmittelbar folgen, zahlen wir tausend Mark der besagten Münze. Ebenso werden unsere Stadt Deutz und das Amt des dortigen Hofverbands mit allen Rechten, Erträgen, Zinsen und Einnahmen, soweit sie uns und der Kölner Kirche zukom-

men, außer unserem Hof mit den Äckern und seinem dort befindlichen Zubehör, den wir unserem Kölner Kapitel als Ersatz für die Mühle im Rhein zugewiesen und verpfändet haben, der Graf und seine Erben zehn Jahre lang friedlich besitzen für [weitere] tausend Mark besagter Münze, und jedes Jahr werden sie einhundert Mark abziehen von den vorgenannten zu zahlenden tausend Mark, bis nach zehn Jahren diese Stadt mit allen Rechten an uns und die Kölner Kirche zurückfällt, ungeachtet des vormaligen ganzen Rechts des Grafen und seiner Erben an der Stadt. Es ist auch hinzugefügt, dass derselbe Graf und seine Erben die Schöffen und Leute der besagten Stadt in ihren Rechten und Freiheiten schützen, begünstigen und bewahren ohne Anhebung der Steuern, so wie wir und unsere Vorgänger [dies] handhaben und bewahren, gehandhabt und bewahrt haben. Hinsichtlich der übrigen neuntausend Mark zahlen wir demselben Grafen und seinen Erben nach den vorgenannten ersten sechs Monaten jedes Jahr tausenddreihundert Mark besagter Münze vom Bierzoll und von den Erträgen unserer Kölner Mühlen oder von unseren sonstigen Einkünften wo auch immer, bis die besagten neuntausend Mark von uns oder unseren Nachfolgern oder der Kölner Kirche vollständig beglichen werden; von der besagten Summe [von neuntausend Mark] werden derselbe Graf und seine Erben [die eingegangenen Zahlungen] abrechnen, und derselbe Graf oder seine Erben werden uns, unseren Nachfolgern oder der Kölner Kirche jedes Jahr ihre Quittungen über das Empfangene [Geld] ausstellen. Auch zur größeren Sicherheit, damit wir, unsere Nachfolger und die Kölner Kirche dem Grafen und seinen Erben vortrefflich dienen, damit weiter wir oder unsere Nachfolger oder die Kölner Kirche bei der Abzahlung der besagten neuntausend Mark hinsichtlich der Zahlungstermine nicht für nachlässig oder nachgiebig befunden werden, haben wir die Burgen unserer Kirche [Alten-] Wied, Waldenburg, Rodenberg und Aspel diesem Grafen als Pfand übergeben; diese Burgen wird derselbe Graf mit Türmen und Toren auf unsere Kosten, [auf Kosten] unserer Nachfolger und [auf Kosten] der Kölner Kirche mit seinem ganzen Willen und Nutzen halten und bewahren gemäß den vor- und nachgenannten Bedingungen, wobei hinzugefügt ist, dass, wenn wir oder unsere Nachfolger oder die Kölner Kirche die besagten tausenddreihundert Mark jedes Jahr zu den Zahlungsterminen, wie es vorausgeschickt ist, nicht zahlen, von daher der Graf selbst oder seine Erben alle Einkünfte, Rechte, Erträge, Gerichtsbarkeiten und sämtliches Zubehör in Zusammenhang mit den besagten Burgen nutzen oder nutzen können und [diese] ohne irgendeinen Widerspruch von uns und ohne Behinderung von uns oder unseren Nachfolgern und von der Kölner Kirche friedlich und ruhig besitzen so lange, bis der Graf oder seine Erben hinsichtlich des fehlenden Geldes, das zum Zahlungstermin oder zu den Zahlungsterminen nicht bezahlt wurde, in guter und rechtmäßiger Anrechnung zufrieden gestellt werden. Das aus den Einkünften oder Erträgen dieser Burgen Empfangene [Geld] sollen sie, solange der Zahlungsverzug nicht ausgeglichen wurde, nicht anrechnen auf die vorgenannte Summe und nicht verrechnen. Ist der Zahlungsverzug ausgeglichen, sind wir oder unsere Nachfolger oder die Kölner Kirche frei, die Gerichtsbarkeiten, Einkünfte oder Erträge der besagten Burgen zu nutzen, nutzen zu mögen und nutzen zu können ohne Widerspruch und Behinderung des besagten Grafen oder seiner Erben gemäß den vorgenannten Bedingungen. Und wenn ein vierter Teil der besagten neuntausend Mark demselben Grafen oder seinen Erben von uns oder unseren Nachfolgern oder der Kölner Kirche bezahlt wurde, sind derselbe Graf oder seine Erben angehalten und verpflichtet, eine der besagten Burgen, wie er will oder wie sie wollen, uns oder unseren Nachfolgern oder der Kölner Kirche zurückzugeben und wiederherzustellen; und so möge es entsprechend mit den [anderen,] dem Grafen verpfändeten Burgen geschehen. Wenn aber dem Grafen oder seinen Erben die besagten neuntausend Mark vollständig bezahlt wurden, sind derselbe Graf oder seine Erben angehalten, alle besagten Burgen in unsere Hände, die unserer Nachfolger oder die der Kölner Kirche zu legen und zurückzusetzen ohne irgendeine Behinderung und ohne Widerspruch; und aus keinem anderen Grund können und sollen sie, nachdem das Geld bezahlt wurde, die besagten Burgen zurückhalten, hinsichtlich derer derselbe Graf und seine Brüder [Heinrich von Windeck, Wilhelm?] gegenüber uns und der Kölner Kirche Sicherheit gewährt haben. Wenn aber, was fern sei, es geschieht, dass die besagten Burgen durch Streit oder einem anderen unverschuldeten Grund verloren gingen, werden wir als Erzbischof, unser Nachfolger und die Kölner Kirche zusammen mit den adligen Männern Adolf [V.] von Berg und Eberhard [I.] von der Mark [1277-1308], den Grafen, und dem Herrn Heinrich von Windeck auf gemeinsame Kosten [die Burgen] zurückerobern und in Besitz nehmen, und wir werden nicht aufhören, bis eine verloren gegangene Burg erobert und zurückgewonnen wurde. Die Burgleute und Bewacher der besagten Burgen leisten dem Grafen [Adolf V.] den geschuldeten Dienst hinsichtlich der besagten Burgen, der bis zur vollständigen Zahlung des vorgenannten Geldes gültig bleibt. Ebenso gestehen wir als Erzbischof zu und gewähren Güter des Herzogtums Limburg, die von uns als Lehen empfangen und besessen werden, soweit sie von uns und der Kölner Kirche stammen, ohne irgendeine Behinderung durch uns und ohne unseren Widerspruch, soweit er von uns, unseren Nachfolgern und der Kölner Kirche ausgeht und ausgehen kann, [als Lehen] demjenigen, den derselbe Graf von Berg benennt und befiehlt oder von dem er wünscht, urkundlich

oder mündlich damit belehnt zu werden; [dies geschieht] unbeschadet und vorbehaltlich der von uns und der Kölner Kirche geschlossenen Bestimmungen und Eide mit dem adligen Mann [Graf Rainald [I.] von Geldern [1271-1320] hinsichtlich der für eine gewisse Summe Geldes uns und der Kölner Kirche verpfändeten Burg Wassenberg mit ihrem Zubehör. Ebenso versprechen wir, dass wir Adolf und .. genannt Puls, die Brüder von Stammheim, Pagin von *Hemberg*, Heinrich von Osendorf, Ritter, Johann genannt der Lange und .. genannt Kikepot, Adolf von Balkhausen, Sibodo von *Ruschenburg* und deren mögliche Helfer in unseren Befestigungen und Burgen nicht begünstigen und unterstützen werden gegen den Grafen von Berg selbst und gegen dessen Helfer, nämlich unsere getreuen adligen Männer: Graf Eberhard [I.] von der Mark, Graf Heinrich [I.] von Virneburg [1242-1289] und dessen Kinder, Herrn Heinrich von Berg und Windeck, Herrn Hermann von Tomburg, Herrn Johannes von Reifferscheid und Jakob von Ophoven, Engelbert genannt Ruselpaffe und deren mögliche Helfer; und diesen [*Gegnern des Grafen*] geben wir weder innerhalb noch außerhalb der Kölner Diözese Hilfe gegen den Grafen von Berg und seine vorgenannten Helfer, ganz und gar ohne Betrug und Täuschung. Ebenso versprechen wir, dass wir keine Befestigung oder Burg errichten und erbauen werden entlang des Rheins auf beiden Seiten des Rheins vom Fluss, der Sieg genannt wird, bis zum Fluss, der Anger genannt wird, zwischen der öffentlichen Straße und dem Rhein und insbesondere vom Ort Fühlingen über den Ort Rheinkassel zurück zum Ort Worringen und von Bergerhof bis zum Ort Dormagen und vom Ort Dormagen jenseits [*des Rheins*], soweit die besagte Straße innerhalb des vorgenannten Gebiets verläuft, und auch nicht anderswo im Land und Herrschaftsgebiet desselben Grafen von Berg außer auf Wunsch des erwähnten Grafen. Ebenso ist beschlossen und verhandelt worden, dass kein Laie einen anderen Laien aus dem Herrschaftsgebiet des besagten Grafen vor Gericht bringen oder ziehen soll unter Verweis auf unsere Autorität oder die unseres zeitweiligen Vertreters oder die irgendeines Archidiacons hinsichtlich der [Fälle], die mit bürgerlichem Recht und weltlichem Markt [-*rechf*] zu tun haben. Wenn dies geschieht, werden wir dies durch unsere entsprechende Urkunde rückgängig machen und nachprüfen. Und wenn gegen irgendjemanden und gegen irgendwelche aus dem Herrschaftsgebiet des besagten Grafen von Berg das Urteil der Exkommunikation auf Grund von Tausch, Geldvergabe oder Kauf auf Drängen von Geistlichen oder Laien verhängt wird, soll deswegen nicht [über alle] in der Pfarrei oder den Pfarreien des Exkommunizierten oder der Exkommunizierten der Kirchenbann ausgesprochen werden; hingegen sollen der Angeklagte oder die Angeklagten ihrer Schuld entsprechend bestraft werden. [Dies gilt,] außer wenn die Exkommunizierten im Bann der Exkommunikation über ein Jahr und ein Tag verbleiben gemäß den vereinbarten und verkündeten Beschlüssen der Kölner Kirche zur Freiheit geistlicher Personen und Kirchen. Ebenso werden wir die Priester und andere Geistliche, die nach der Verkündigung des Kirchenbanns [*im Rahmen der Auseinandersetzungen, die zur Schlacht von Worringen führten,*] – vor uns verborgen – in den Ländern der Grafen von Berg und von der Mark sowie des Herrn Heinrich von Berg und Windeck den Gottesdienst unter dem Vorwand einer Eingabe an den apostolischen Sitz ohne unsere Vermittlung feierten, und jene Priester und Geistliche, die am Ort unserer Gefangenschaft im Beisein oder in Abwesenheit des Grafen von Berg oder an jedem anderen Ort in Anwesenheit dieses Grafen den Gottesdienst feierten, nicht beschuldigen oder ihnen irgendeine Strafe auferlegen und sie im Übrigen nicht diesbezüglich angehen. Wir halten als gültig und werden in Zukunft als gültig halten die Beendigung der Exkommunikation bei den Leuten der besagten Adligen [*Adolf, Eberhard, Heinrich*] und des Kirchenbanns in deren Orten und Ländern, veranlasst und gegeben durch apostolische Autorität und durch unseren geliebten Kölner [*Dom-*] Propst in Christus Konrad. Ebenso beenden wir den Kirchenbann in den Ländern der besagten Adligen durch unsere Autorität aus demselben Grund, wie hier beschrieben. Ebenso ist verzichtet worden zwischen uns, dem Erzbischof, auf der einen Seite und dem Grafen von Berg und dessen Bruder, dem H[errn] Heinrich von Berg und Windeck, sowie deren Helfern auf der anderen [Seite] auf Streit, Groll und Feindschaft, was das Töten in der Schlacht bei Worringen und andernorts, Gefangennahmen, Plünderungen, Brandstiftungen, Schäden, Vergewaltigungen, auch die Zerstörungen an Burgen, Städten und Dörfern und insbesondere unsere Gefangenschaft sowie das, was daraus folgte, anbetrifft, durch uns für uns, unsere Verwandten, Freunde, Vasallen und Dienstleute, über die wir verfügen, und umgekehrt durch den besagten Grafen von Berg und den besagten H[errn] Heinrich von Windeck für sich und ihre Helfer, Verwandte, Freunde, Vasallen und Dienstleute, über die sie verfügen, hier und daher rechtschaffen, einfach und mit freiem Willen. Und im Übrigen werden weder wir oder unsere Nachfolger oder die Kölner Kirche noch unsere Helfer, Verwandte, Freunde, Vasallen und Dienstleute, über die wir verfügen, noch der Graf von Berg selbst, noch dessen Bruder, noch deren Helfer, Verwandte, Freunde, Vasallen und Dienstleute, über die sie verfügen, irgendeinen Anspruch oder irgendeine Forderung hinsichtlich des Vorausgeschickten haben, und wir und sie werden weder gegen das Vorausgeschickte noch gegen irgendetwas im Vorausgeschickten angehen, ganz und gar ohne Betrug oder Täuschung. So endlich soll dieser Verzicht und die allgemeine Urfehde bei uns, unseren Nachfolgern und der

Kölner Kirche gegen den Aachener Propst Walram von Jülich [*als Graf von Jülich, 1283-1297*] und die Stadt Köln sowie die Helfer des besagten Grafen von Berg und des besagten [Herrn] Heinrich von Windeck, dessen Bruder, und umgekehrt beim Propst Walram von Aachen und bei der Stadt Köln gegen uns, unsere Nachfolger und die Kölner Kirche hinsichtlich unserer und deren Rechte, Privilegien, Güter, Einkünfte und Erträge durch die Bürger und die Stadt [Köln] innerhalb der Stadt Köln nach der Schlacht bei Worringen und durch den Aachener Propst auf seinem Land und anderswo wo und wann auch immer vor und nach der besagten Schlacht zu keinem Vorentscheid führen. Ebenso wollen wir und meinen, dass, wenn wir – was fern sei – den besagten Vertrag und die versöhnliche Vereinbarung zur Gänze oder zum Teil brechen, weder die Würdenträger noch das Domkapitel, noch die Kapitel der anderen Kirchen der Stadt und Diözese Köln, noch die Adligen, noch die Vasallen, noch die Dienstleute, noch die Städte der Kölner Kirche uns gegen das Vorausgeschickte irgendeine Hilfe oder Unterstützung geben durch Beschaffung von Lebensmitteln oder anderem. Und wir als Erzbischof bekennen offen die Gültigkeit von allem und Einzelnem des Vorausgeschickten und verpflichten uns fest durch das Vorliegende zur Beachtung des besagten Vertrags und der versöhnlichen Vereinbarung durch uns und unsere Helfer, über die wir verfügen, durch Berühren der heiligen [Evangelien] und körperlich durch einen von uns geleisteten Eid. Wir versprechen unter diesem Eid, dass wir gegen das Vorausgeschickte zur Gänze oder zum Teil keine Urkunde vom apostolischen Stuhl oder von dessen Gesandten erlangen oder zu erlangen veranlassen werden. Die Siegel von uns und der Kölner Kirche und unserer in Christus geliebten [Würdenträger], des Propstes Konrad, des Domdekans Dietrich, des Propstes und Domkanonikers Werner von St. Gereon, des Chorbischofs Johannes, des Domscholasters Wikbold, und der anderen Würdenträger der Kirchen und Klöster der Stadt [Köln] und der Diözese sowie der Städte der Kölner Kirche, von denen eine Fülle angemessen vorhanden ist, wurden aus unserer sicheren Erkenntnis heraus und auf unsere Bitte hin zum Zeugnis für das Vorliegende angehängt. Und wir, Propst Konrad, Domdekan Dietrich, Propst Werner von St. Gereon, Chorbischof Johannes, Scholaster Wikbold von derselben [Dom-] Kirche und die übrigen Würdenträger und Kapitel der Kirchen und Klöster der Stadt [Köln] und der Diözese sowie die Städte der Kölner Kirche, deren Siegel an diese Urkunde angehängt sind, haben diese unsere Siegel auf Bitte unseres ehrwürdigen Vaters und unseres Herrn, des besagten Kölner Erzbischofs Siegfried, zum Zeugnis an dieses Schriftstück angehängt. Wir aber, die Würdenträger und Kapitel der besagten Kirchen und Klöster, bezeugen, dass wir mit dem Anhängen dieser Siegel nicht wollen, dass in Bezug auf das, was uns von Propst Walram von Aachen und den Seinen geraubt wurde, und wegen der Klage um das Geraubte irgendein Vorentscheid entsteht. Und wir, besagter Graf Adolf von Berg und besagter H[err] Heinrich von Windeck, bekennen und verkünden jedes und Einzelnes vom Vorausgeschickten als wahr und die [vereinbarte] Urfehde; wir bringen das, soweit es oben ausgeführt ist, zur Beachtung der besagten versöhnlichen Übereinkunft und von allem Vorausgeschickten; soweit es jeden von uns oder irgendeinen von uns und unsere Helfer, über die wir verfügen, betrifft, versprechen wir nichtsdestotrotz, dass wir gegen das Vorausgeschickte oder irgendetwas vom Vorausgeschickten in Zukunft für das Ganze und als Teil nicht angehen werden und dass wir, unsere Erben, unsere Helfer, Verwandten, Freunde, Vasallen und Dienstleute, über die wir verfügen, im Übrigen keinen Anspruch oder keine Vergeltung erheben, ganz und gar ohne Betrug oder Täuschung. Diesbezüglich verpflichten wir uns durch Berühren der heiligen [Evangelien] und durch von uns gemeinschaftlich vollzogene Eide in diesem Schriftstück und haben zum Zeugnis an die vorliegende Urkunde aus unserem sicheren Wissen heraus unsere Siegel angehängt.

Gegeben im Jahr des H[errn] tausend 200 neunundachtzig am Tag der Himmelfahrt des Herrn [19.5.]. (SP.) ... [*anhängend insgesamt noch 21 Siegel.*]

Edition: NrHUB II 865; Übersetzung: BUHLMANN.

Die für die Ratinger Geschichte entscheidende Passage innerhalb der Urkunde lautet: „Ebenso versprechen wir [Erzbischof Siegfried], dass wir keine Befestigung oder Burg errichten und erbauen werden entlang des Rheins auf beiden Seiten des Rheins vom Fluss, der Sieg genannt wird, bis zum Fluss, der Anger genannt wird, zwischen der öffentlichen Straße und dem Rhein und insbesondere vom Ort Fühlingen über den Ort Rheinkassel zurück zum Ort Worringen und von Bergerhof bis zum Ort Dormagen und vom Ort Dormagen jenseits [des Rheins], soweit die besagte Straße innerhalb des vorgenannten Gebiets verläuft, und auch nicht anderswo im Land und Herrschaftsgebiet desselben Grafen von Berg außer auf Wunsch des erwähnten Grafen.“ Die Formulierungen zielen ab auf die Landesherrschaft der

Grafen von Berg über das nach ihnen benannte Bergische Land. Der Kernraum des bergischen Territoriums entlang des Rheins zwischen den Gewässern Sieg und Anger war gemäß obigem Vertrag für machtpolitische Aktivitäten der Kölner Erzbischöfe gesperrt. Hier lag auch die Stadt Ratingen unmittelbar südlich des Angerbachs. Nach Osten hin war das benannte Gebiet durch eine „öffentliche Straße“ begrenzt, in der wir wohl die zum Jahr 1065 erwähnte „Kölner Straße“ (*strata Coloniensis*) sehen dürfen. Das Verbot der Errichtung von erzbischöflichen Burgen galt darüber hinaus im gesamten Territorium der bergischen Grafen. Es stellt sich damit eine völlig andere politische Situation dar als die rund einhundert Jahre zuvor. Damals war es der Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167-1191), der – ablesbar an seiner an anderer Stelle erörterten Güterliste – eine aktive Macht- und Besitzpolitik auch im Niederbergischen betrieb. Mit der Schlacht von Worringen war aber dieser „Machtkampf an der Anger“ endgültig zu Gunsten der bergischen Grafen entschieden worden.

Literatur: Der Vertrag zwischen dem Kölner Erzbischof und dem Grafen von Berg liegt ediert vor bei: LACOMBLET, T. (Bearb.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.II, 1840-1848, Ndr Aalen 1960, NrHUB II 865; vgl.: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXI), Bd.3: 1205-1304, bearb. v. R. KNIPPING, Bonn 1909-1913, REK III 3208. Zur Schlacht von Worringen s.: Der Name der Freiheit. 1288-1988. Aspekte Kölner Geschichte von Worringen bis heute. Handbuch, hg. v. W. SCHÄFKE (= Ausstellungskatalog), Köln 1988 mit den Beiträgen: ERKENS, F.-R., Die Schlacht bei Worringen und der Erzbischof von Köln, in: Name der Freiheit, S.211-219; HEELU, J. VAN, Die Schlacht von Worringen, in: Name der Freiheit, S.105-154; LÜCK, D., Die Auswirkungen der Schlacht von Worringen auf Berg, in: Name der Freiheit, S.275-280. Vgl. noch: BUHLMANN, M. Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: VI. Eine Königsurkunde Heinrichs IV. zu Duisburg und zum angrenzenden Reichsforst (16. Oktober 1065), in: Die Quecke 71 (2001), S.36ff, XIX. Die Güterlisten des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167/91), in: Die Quecke 75 (2005), S.196-199, XXXIII. Düsseldorfer Stadterhebungs-urkunde (14. August 1288), in: Die Quecke 88 (2018), S.101-104.

Text aus: Die Quecke – Ratinger und Angerländer Heimatblätter 94 (2024), S.166-169;
www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen